Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Pfötchenhoffnung e.V.

2. Sitz des Vereins ist: August-Lepper-Strasse 23, 53604 Bad Honnef

3. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die weltweite Förderung des Tierschutzes im Sinne des Bundes- und Landestierschutzgesetzes. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten den Tierschutz zu vertreten und entsprechend zu fördern. Der Verein behält sich vor, Kooperationspartnerschaften einzugehen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die zum Ziel haben, Tieren zu einem artgerechten Leben zu verhelfen und zu einem respektvollen Verhalten zwischen Mensch und Tier beizutragen

die Unterstützung von gem. § 51,52 AO als gemeinnützig anerkannten Tierheimen oder tierheimähnlichen Einrichtungen weltweit

Informationen und Aufklärung der Öffentlichkeit über artgerechten Tierschutz, um die Menschen für die Belange des Tierschutzes zu sensibilisieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Einzelmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und für Tätigkeiten des Vereins beauftragte Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Auslagen für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig höhe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Jugendmitglied kann werden, wer Kind eines ordentlichen Mitglieds ist und/oder minderjährig ist. Das Jugendmitglied hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft wird zunächst auf die Dauer eines Jahres begründet und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Personen, die sich besonders um die Vereinsbelange oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

5. Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod einer natürlichen Person, durch Auflösung oder Rechtsverlust einer juristischen Person.
b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, die mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann,
c) durch Ausschluss durch den Verein

6. Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
- Das Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens im Rückstand.
- Das Mitglied hat gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder in anderer Weise den Vereinsfrieden gefährdet oder gestört.

7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der den Betroffenen schriftlich mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag auf die Absendung der schriftlichen Mitteilung folgenden Tag. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Höhe des Beitrages für ordentliche und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

4. Der jeweils festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 31.März des Geschäftsjahres bzw. nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten. Minderjährige Kinder von Mitgliedern (Jugendmitglieder) sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag ist ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über die Stundung und die Höhe des Erlasses entscheidet der Vorstand.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Beirat

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) den stellvertretenden Vorsitzenden
c) Schatzmeister
d) Schriftführer
e) bis zu 4 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.

4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet im Einzelnen die sich aus der Satzung ergebenden Arbeiten des Vereins und beschließt über die Verwendung der Mittel. Darlehensaufnahme ist ausgeschlossen.

5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte und lädt zu Vorstandssitzungen ein. Im Falle der Verhinderung wird er von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

2. Der Schriftführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnendes Beschlussprotokoll abzufassen.

3. Der Schatzmeister führt die Vermögensverwaltung des Vereins und die laufenden Kassengeschäfte. Ihm obliegt die Anfertigung des Kassenberichtes.

§ 9

Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat kann aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung hat durch den 1.Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Beantragung von Tagesordnungspunkten durch die Mitglieder ist bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung möglich.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn die einfache Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder mit schriftlichem Antrag dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragen. Der Antrag der Mitglieder ist hierzu an den Vorstand zu richten. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das zugrunde liegende Konzept wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist Bestandteil der Satzung.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat

1. den Vorstand zu wählen und entlasten,
2. aus ihrer Reihe mindestens 2 Kassenprüfer(innen) auf die Dauer von 2 Jahren zu wählen,
3. den Jahresbericht und die Rechnungslage entgegen zu nehmen,
4. die Höhe des Vereinsbeitrages beschließen.

Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben. Zu Ziffer 1 bis 3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, zu Ziffer 4 die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedererforderlich. Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen und oder Ergänzungen, wie sie zur Erlangung und oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, alle Mitglieder umgehend zu informieren.

2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand Liquidator.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle Gremien bleiben weiter im Amt. Nach Ablauf ihrer derzeitigen Amtsperiode finden Neuwahlen gemäß dieser Satzung statt.
Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 5. Juni 2015 beschlossen, notariell beglaubigt und vom Notar beim Amtsgericht Siegburg zur Eintragung in das Vereinsregister eingereicht.